

**Satzung über die Berufung, Abberufung,
Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen
Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Cloppenburg vom 12. Dezember 2005**

Der Rat der Stadt Cloppenburg hat aufgrund des § 5a Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBL. S. 110), in der Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Berufung und Abberufung

Der Rat der Stadt Cloppenburg regelt die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Cloppenburg gemäß dem § 5a Absatz 3 Satz 1 NGO. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Amt ehrenamtlich oder, falls sie bei der Stadt Cloppenburg beschäftigt ist, nebenamtlich wahr.

§ 2

Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Cloppenburg richten sich nach dem § 5a Absätze 4 bis 8 NGO.

§ 3

Entschädigung

Die monatliche Entschädigung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Cloppenburg beträgt 550,00 EURO.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

1. Für Dienstreisen erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Cloppenburg Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).
2. Dienstreisen, für die nach Absatz 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Cloppenburg, den

Bürgermeister
(Dr. Wiese)